## 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Roseburg (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.03.2019 folgende 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Roseburg erlassen:

## Artikel I

1. § 4 erhält folgende Fassung

§ 4
Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro.

## Artikel II

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2019 in Kraft.

ROSEBURG

Roseburg, den OJ. 04. 19

Gemeinde Roseburg Bürgermeister